

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU230034-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Ursprung

Beschluss vom 5. September 2023

in Sachen

A. _____,

Klägerin und Berufungsklägerin,

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X. _____,

gegen

Kollektivgesellschaft B. _____,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

vertreten durch C. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

betreffend **Kündigungsschutz / Anfechtung**

**Berufung gegen einen Beschluss der Schlichtungsbehörde Zürich vom
3. Juli 2023 (MO230130)**

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 1. September 2023, beim Obergericht eingegangen am 4. September 2023 (act. 50), und Einreichung der Vereinbarung der Parteien vom 24. und 30. August 2023 (act. 51) zog die Klägerin die Berufung zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen werden im Schlichtungsverfahren keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO). Das gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (OGer ZH, PD110005 vom 23. Juni 2011, E. 2; PD110010 vom 31. Oktober 2011, E. 4.a). Ausserdem verzichteten die Parteien in der eingereichten Vereinbarung gegenseitig auf Parteikosten.

Es wird beschlossen:

1. Das Berufungsverfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von act. 46 und 50, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw S. Ursprung

versandt am:
5. September 2023